

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

25. NOV 1970 129

Gesetz TVG § 4, BGB § 134, TV AL II vom 16. Dezember 1966
und Anhang H mit Änderungen vom 19. Januar 1967,
13. März 1968 und 14. November 1968 (Kbchin und
School-Domestic bei den britischen Streitkräften)

Leitsätze

1. Die einzelvertragliche Vereinbarung mehrerer Teilzeitarbeitsverhältnisse eines Arbeitnehmers mit demselben Arbeitgeber ist dann unwirksam, wenn hierdurch zuungunsten des Arbeitnehmers tarifliche Vorschriften oder solche des Tarifvertragsgesetzes umgangen werden, wobei es nicht darauf ankommt, ob eine Umgehungsabsicht vorliegt.
2. Die tarifliche Bestimmung, daß bei verschiedenwertigen Teiltätigkeiten die Vergütung nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit zu erfolgen hat, ist als tarifliche Mindestbedingung grundsätzlich unmittelbar und zwingend, d. h. unabdingbar, auf sie kann in der Regel nicht verzichtet werden, sie kann durch Einzelarbeitsvertrag nur zugunsten des Arbeitnehmers abgeändert werden.

Aktenzeichen 4 AZR 534/69

Urteil des BAG vom 25. November 1970 LAG Hamm



4 AZR 534/69

8 Sa 390/69 Hamm

Im Namen des Volkes! 129

Verkündet am
25 November 1970

gez Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäfts stelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichterin Pfister und den Bundesarbeitsrichter Clemens für Recht erkannt

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. Oktober 1969 – 8 Sa 390/69 – und des Arbeitsgerichts Hagen vom 17. Juli 1969 – 3 Ca 127/69 – aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß der Klägerin seit dem 1. November 1968 für eine Wochenarbeitszeit von 45 Stunden die Bezüge der Gehaltsgruppe H 5 TVAL II zustehen

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte
V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die Klagerin, die Mitglied der Gewerkschaft ÖTV ist, ist seit dem 17. Februar 1949 bei der BFES-School der britischen Streitkräfte in W , einer Tagesschule, als Kochin tätig. Das Arbeitsverhältnis der Parteien unterliegt den für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Tarifverträgen, dem TVAL II vom 16. Dezember 1966 und dessen Anhang H mit der Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 19. Januar 1967, der Änderungsvereinbarung Nr. 2 vom 13. März 1968 und der Änderungsvereinbarung Nr. 3 vom 14. November 1968.

Bis zum Jahre 1968 erhielt die Klagerin Bezüge nach Gehalts- und Lohnabelle H, Gehaltsgruppe H 4. Sie hatte als Alleinkochin die Mahlzeiten für 30 - 35 Kinder und zwei Lehrer zuzubereiten und sorgte überdies für Ordnung und Sauberkeit im Vorratsraum und in der Küche. Ihre Wochenarbeitszeit betrug 45 Stunden. Im April 1968 beantragte die Klagerin Hohergruppierung in Gehaltsgruppe H 5. Eine allgemein im Bereich der britischen Streitkräfte durchgeführte Arbeitsplatzüberprüfung führte zu dem Ergebnis, daß die Klagerin nach ihrer überwiegenden Tätigkeit in die Gehaltsgruppe H 5 einzustufen sei.

Mit Schreiben vom 13. September 1968 wurde das Arbeitsverhältnis der Klagerin zum 31. Oktober 1968 gekündigt und damit das Angebot verbunden, die Tätigkeit unter Einreihung in die Gehaltsgruppe H 5, jedoch unter Beschränkung der Wochenarbeitszeit auf 35 Arbeitsstunden fortzusetzen. Später wurde der Klagerin der Vorschlag unterbreitet, die Aufbaumungs- und Reinigungsarbeiten im Umfange von 10 Wochenstunden gegen eine Vergütung nach Lohngruppe A 1 zu übernehmen. Die Klagerin stimmte dem zu. Daraufhin wurden unter dem 29. Oktober 1968 zwei Teilzeitarbeitsverträge abgeschlossen. Danach steht die Klagerin seit dem 1. November 1968 in einem Arbeitsverhältnis als Kochin nach Gehaltsgruppe H 5 mit 35 Wochenarbeitsstunden und in einem weiteren Arbeitsverhältnis als "School-Domestic" nach Lohngruppe A 1 mit 10 Wochenarbeitsstunden. Für die Zeit bis zum 31. Oktober 1968 einigten sich die Parteien darüber, daß die Klagerin bis dahin Vergütung nach Gehaltsgruppe H 5



für die gesamte Wochenarbeitszeit von 45 Stunden erhielt

Die Klägerin macht geltend, ihr stehe auch ab 1. November 1968 für die gesamte wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden Vergütung nach Gehaltsgruppe H 5 zu, da nach den tariflichen Bestimmungen für die Vergütung die überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgeblich sei. Das sei aber die Tätigkeit als Kochin nach Gehaltsgruppe H 5. Die Klägerin hat demgemäß beantragt festzustellen, daß ihr seit dem 1. November 1968 für eine Wochenarbeitszeit von 45 Stunden die Bezüge der Gehaltsgruppe H 5 TVAL II zustehen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgebracht, die Kündigung der Klägerin gehe darauf zurück, daß die im Jahre 1968 allgemein durchgeführte Überprüfung der Arbeitsplätze bei den britischen Schulen durch eine Stellenplan-Kommission zu dem Ergebnis geführt habe, daß in der Schule in W eine Kochin der Gehaltsgruppe H 5 nur an 35 Wochenarbeitsstunden beschäftigt werden könne. Die Aufgliederung des früheren Arbeitsbereiches der Klägerin in zwei Teilarbeitsverhältnisse könne rechtlich nicht beanstandet werden. Es dürfe nicht verkannt werden, daß die Kündigung vom 13. September 1968 wirksam geworden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Der Revision war stattzugeben.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß die tariflichen Vorschriften des TVAL II auch für den Anhang H grundsätzlich eine Vergütung nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit vorschreiben, wenn ein Arbeitnehmer verschiedenartige Teiltätigkeiten verrichtet. Das gilt auch, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls mit Recht hervorhebt, für die Bestimmung des Anhang H in der Fassung des Tarifvertrages vom 16. Dezember 1966, obwohl dort insoweit nicht ausdrücklich auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit abgestellt wird. Wenn danach der Arbeitnehmer Anspruch auf Vergütung nach



der seiner Tätigkeit entsprechenden Gehalts- oder Lohngruppe hat, die unter Berücksichtigung der im Anhang H enthaltenen Beispiele und Tätigkeitsbeschreibungen zu ermitteln ist, kann das nur so verstanden werden, daß bei unterschiedlich zu bewertenden Tätigkeiten die Bezahlung nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit zu erfolgen hat. Wenn daher im Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 14. November 1968 für die Zeit ab 1. Januar 1969 ausdrücklich festgestellt wird, daß der Arbeitnehmer Anspruch auf Bezahlung nach der seiner überwiegenden Tätigkeit entsprechenden Gehalts- oder Lohngruppe hat, wird damit nur der bis dahin ebenfalls bestehende Rechtszustand bestätigt. Damit gilt aber auch für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem TVAL II Anhang H grundsätzlich nichts anderes als sonst für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der §§ 22, 23 BAT im Falle der Ausübung verschiedenwertiger Teiltätigkeiten.

Zu Unrecht nimmt jedoch das Landesarbeitsgericht an, die Vergütung der Klägerin könne für die Teiltätigkeit einer

"School-Domestic" gesondert mit der niedrigeren Vergütung nach Lohngruppe A 1 vergütet werden, weil die in den beiden Arbeitsverträgen umschriebenen Aufgabengebiete sich deutlich voneinander abhoben und es ohne weiteres praktisch durchführbar gewesen wäre, die Arbeitszeit der Klägerin auf 35 Wochenstunden zu beschränken und die Hilfsarbeiten einer weiteren Kraft zu übertragen. Das angefochtene Urteil nimmt an, daß es den Arbeitsvertragsparteien freistehe, verschiedenwertige Tätigkeiten ohne weiteres zulassigerweise in Teilzeitarbeitsverhältnisse aufzuteilen, wenn die in einen Arbeitsbereich fallenden Aufgaben verschiedener Bewertung zugänglich seien. Lasse sich eine gesonderte Bewertung durchführen, sei es auch zulässig, die verschieden qualifizierten Arbeiten unterschiedlich zu vergüten. Das Landesarbeitsgericht erkennt jedoch, daß es darauf ankommt, ob eine solche vertragliche Regelung nach dem anzuwendenden Tarif und den Vorschriften des Tarifvertragsgesetzes zulässig ist, oder ob eine solche Vertragsgestaltung zwingende Normen des Tarifs oder Gesetzes verletzt oder umgeht.



und daher keinen Bestand haben kann (vgl. § 134 BGB). Letzteres ist hier der Fall. Die tariflichen Bestimmungen über die Vergütung nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit werden zu Ungunsten der Klägerin umgangen, wenn nunmehr ab 1. November 1968 die Vergütung für die zeitlich nicht überwiegende Tätigkeit als Putzhilfe nur nach VergGr. A 1 erfolgen soll. Nachdem die Klägerin bis zum 31. Oktober 1968 für die Tätigkeiten als Köchin und als "School-Domestic" mit Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Küche und Vorratsraum einheitlich nach Gehaltsgruppe H 5 vergütet worden war, weil ihre Tätigkeit als Köchin überwog, wird die Tarifvorschrift über die Vergütung nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit bei der Ausübung verschiedenwertiger Teiltätigkeiten durch die Vereinbarung umgangen, daß die zeitlich nicht überwiegende Tätigkeit als "School-Domestic" geringer entlohnt werden soll. Dabei genügt es, daß die Tarifvorschrift objektiv umgangen wird, es braucht eine Umgehungsabsicht in irgendeiner Form nicht vorzuliegen (BAG Großer Senat BAG 10, 65 [70] = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Die tarifliche Bestimmung, daß bei verschiedenwertigen Teiltätigkeiten die Vergütung nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit zu erfolgen hat, ist aber als tarifliche Mindestoedingung unabdingbar und unverzichtbar und kann nach § 4 Abs. 1, Abs. 3 TVG nur zu Gunsten der Klägerin abgeändert werden. Die gesonderte Vereinbarung der Vergütung für die Tätigkeit als "School-Domestic" nach Lohngruppe A 1 verstößt hiergegen und ist damit unwirksam. Kraft Tarifwirkung wird die insoweit unwirksame Vergütungsvereinbarung durch die zutreffende, nach dem Tarifvertrag nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit zu bestimmende Vergütung der Gehaltsgruppe H 5 für die gesamten 45 Wochenarbeitsstunden ersetzt.

Unter Aufhebung der angefochtenen Urteile war daher der Klage mit der Kostenfolge des § 91 ZPO stattzugeben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Neumann

Pfister

Clemens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)